



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

Neue Tel. Nr. 406 15 80
Telefax 406 15 80 54

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

73 195

Wien, 27. September 1995
mag.sv/st

28.9.95
H. Kapf

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (53. Novelle zum ASVG)
- Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Note vom 7. August 1995, Zl. 20.353/21-1/95, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (53. Novelle zum ASVG), zur Begutachtung versendet. Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs erlaubt sich hiezu nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Stellungnahme:

Zu Art.1 Z 7 (§ 8 Abs.1 Z 3) ergänzend:

In dieser Ziffer wird vorgeschlagen, daß fachkundige Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen und fachmännische Laienrichter gem. § 20 des Gerichtsorganisationsgesetzes in Ausübung dieser Tätigkeit und bei der Teilnahme an Schulungen für diese Tätigkeit in der Unfallversicherung versichert sind. Wie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sicherlich bekannt ist, sind gerade im Behindertenbereich Funktionäre und Angestellte von Behindertenorganisationen in verschiedenen Beiräten durch Gesetz vertreten (z.B. Bundesbehindertenbeirat, Ausgleichstaxfondsbeirat, Behindertenausschüsse bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen, Berufungskommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Schiedskommissionen bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen, Schiedskommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Kriegsopferfürsorgebeirat, Opferfürsorgekommission etc.) und es wäre daher angebracht, die Mitglieder dieser Beiräte und Kommissionen ebenfalls unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, da darüber hinaus diese Tätigkeit überwiegend ehrenamtlich ausgeübt wird.

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 2989798
ÖSTERREICHISCHE LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237

Zu Z 57 (§ 176 Abs. 1 Z 7) ergänzend:

Im § 176 Abs.1 Z 1 ist geregelt, daß die Unfälle, die bei Tätigkeiten als Teilnehmer der Betriebs- (gruppen, Betriebshaupt)versammlung sowie der Jugendversammlung oder als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Mitglied eines Wahlvorstandes im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes ferner als in demselben Betrieb Beschäftigter bei der Mitwirkung an der Besorgung von Aufgaben des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) im Auftrag oder über Ersuchen eines Mitglieds des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Teilnehmer an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne der §§ 118 und 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes) erlitten werden, Arbeitsunfällen gleichgestellt sind. In dieser Regelung sind nicht die gem. § 22a und 22b des Behinderteneinstellungsgesetzes tätigen Behindertenvertrauenspersonen angeführt und ist auch nicht vorgesehen, daß Teilnehmer von Behindertenversammlungen, die Unfälle erleiden, geschützt sind.

Es wird daher angeregt, im § 176 Abs.1 Z 2 die Behindertenvertrauenspersonen gem. § 22a und 22b des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie die Teilnehmer von Behindertenversammlungen aufzunehmen.

Zu Z 60 (§ 189 Abs.2 Z 5):

In dieser Regelung ist vorgesehen, daß künftighin Reise- und Transportkosten in den Fällen der Z 1 bis 4 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

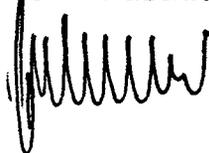
Dagegen wird eingewendet, daß Unfallheilbehandlung grundsätzlich nicht unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen geleistet werden (diese sind als Anspruchsleistung wegen erlittener Arbeitsunfälle bzw. Berufserkrankungen als Schadensbehebung anzusehen) weshalb konsequenterweise auch bei den Reise- und Transportkosten die Unentgeltlichkeit nicht durchbrochen werden dürfte. Eine Anrechnung von Angehörigeneinkommen oder -vermögen erscheint überhaupt fragwürdig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge "nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen" ersatzlos zu streichen.

Die Zentralorganisation ersucht, die in der Stellungnahme vorgebrachten Ergänzungswünsche zu berücksichtigen und verbleibt mit

freundlichen Grüßen

Der Präsident:




www.parlament.gv.at

Der Generalsekretär:

